



Hausarbeit

Karl Kies (K) ist Inhaber eines Bauunternehmens im Zentrum der kreisfreien Stadt H in Baden-Württemberg. In den letzten Jahren hat das Umweltministerium Baden-Württemberg dort in einem ordnungsgemäßen Beurteilungsverfahren Messungen der Schadstoffbelastung der Luft durchgeführt. Danach wurden für die Jahre 2008 und 2009 die in der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (22. BImSchV, BGBl. I 1993, S. 1819 i.d.F. der Bekanntmachung v. 4.6.2007, BGBl. I 2007, S. 1006) festgelegten Grenzwerte sowohl für PM₁₀ (sog. Feinstaub) als auch für NO₂ (Schwefeldioxid) überschritten.

Aus diesem Anlass beschloss das Regierungspräsidium im Januar 2010 unter Wahrung der Vorgaben des § 47 Abs. 5, 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Luftreinhalteplan für das gesamte Zentrum der Stadt H nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Er enthält alle nach § 11 Abs. 3 iVm der Anlage 6 der 22. BImSchV erforderlichen Angaben. Darüber hinaus fügte das Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde von H eine Regelung über die Einrichtung einer Umweltzone für diesen Bereich ein. Die Stadt H hat diese Regelung Anfang Mai 2010 durch Aufstellen des Verkehrszeichens 270.1 und des Zusatzzeichens zu 270.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) an allen Eingangsstraßen zu dem im Plan angegebenen Bereich umgesetzt. Danach ist es nur noch Kraftfahrzeugen mit grüner Plakette im Sinne des Anhangs 1 zur 35. BImSchV (BGBl. I 2006, S. 2218 i.d.F. v. 5.12.2007, BGBl. I 2007, S. 2793) erlaubt, in dieses Gebiet einzufahren.

K ist entsetzt. Zu seinem Betrieb gehören mehrere Kipplaster, mit denen er Baumaterialien von seinem Werksgelände zu umliegenden Baustellen transportiert. Die Kipplaster sind älteren Datums und können aufgrund ihres Schadstoffausstoßes selbst durch Nachrüstung keine grüne Plakette erhalten. Deshalb bittet K die zuständigen Behörden in mehreren Schreiben darum, bis auf Weiteres mit seinen Kipplastern in die Umweltzone einfahren zu dürfen. Das Einfahrverbot sei gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders misslich. Im Sommer herrsche auf den Baustellen Hochbetrieb, so dass in Kürze die lukrativsten Aufträge anstünden. Diese seien zwar nicht entscheidend für den Fortbestand seines Betriebs. K möchte sich diese Aufträge aber keinesfalls entgehen lassen. Daher sei er darauf angewiesen, mit den Kipplastern auf sein Betriebsgelände zu gelangen. Überhaupt hält er die Einrichtung von Umweltzonen, die die gesamte Innenstadt mit einem Einfahrverbot belegen, für überzogen. Dadurch würden auch kaum befahrene Nebenstraßen – an einer solchen liegt auch sein Betrieb – erfasst, obwohl dort wenig Verkehr herrsche und folglich keine nennenswerten Immissionen entstünden.

Die Bemühungen des K bleiben erfolglos. Bürgermeister und Regierungspräsidium weisen ihn darauf hin, dass es auf seine persönliche Situation leider nicht ankomme. Generell gelte: Die Gefahren für Umwelt und Gesundheit durch Schadstoffe in der Luft wögen weitaus schwerer als die Erwerbs- und Eigentümerinteressen Einzelner. Außerdem sei man an europäische Vorgaben gebunden. Um eine effektive Verringerung der Immissionen zu gewährleisten, seien ganze Gebiete einheitlichen Regeln zu unterwerfen. Andernfalls entstünde ein Flickenteppich, der die Autofahrer nur verwirren und gerade die Fahrer älterer Fahrzeuge zu neuen Umwegen anspornen würde. Die im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen seien auch so ausgestaltet, dass sie sich entsprechend dem jeweiligen Verursacheranteil gleichmäßig gegen alle Emittenten richteten.

K möchte nicht locker lassen. Er wird in seinem Anliegen von einer örtlichen Unternehmervereinigung unterstützt, die ihn ermutigt, gegen die Gängeleien durch die Behörden vorzugehen und den Luftreinhalteplan nach Möglichkeit ein für alle Mal zu Fall zu bringen.

Daher wendet sich K an seine Rechtsanwältin R und bittet sie darum, zu prüfen, mit welchen Rechtsbehelfen er seine Ziele rasch erreichen und möglichst auch den Anliegen der Unternehmervereinigung Rechnung tragen kann.

Frage 1: Was wird R dem K empfehlen?

→

Schon kurze Zeit später droht K neuer Ärger. Er findet Ende Mai 2010 in seinem Briefkasten einen formell ordnungsgemäßen Kostenbescheid, in dem er zur Zahlung von 200 € verpflichtet wird. Diese in der Höhe nicht zu beanstandende Verpflichtung wird damit begründet, dass eine Woche zuvor der Privatwagen des K abgeschleppt wurde, weil er in der baden-württembergischen Nachbargemeinde G in einem Bereich abgestellt war, für den seit Dezember 2009 durch das Verkehrszeichen 283 der Anlage 2 zur StVO ein absolutes Halteverbot angeordnet ist. Dies hatte der Polizeivollzugsbeamte P bemerkt. Nachdem P zunächst eine Viertelstunde lang erfolglos versucht hatte, den Fahrer in den umliegenden Läden ausfindig zu machen, beauftragte er einen privaten Abschleppdienst, den Wagen auf einen nahe gelegenen öffentlichen Parkplatz zu versetzen. Dabei hielt er weder mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde noch mit der allgemeinen Polizeibehörde Rücksprache, obwohl diese ohne Weiteres erreichbar waren und auch schnell vor Ort gewesen wären. Zu dieser Zeit war auf den Straßen außerdem wenig Verkehr, so dass keine akute Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer vorlag.

K ist wiederum erzürnt. Er hatte seinem Bruder B den Zweitschlüssel für den Wagen gegeben, damit dieser für ihn einen Auftrag in G erledigte. K gibt an, er selbst sei seit Dezember 2009 nicht in G gewesen und habe dementsprechend auch keine Kenntnis von der dortigen Beschilderung gehabt. Es gehe nicht an, dass er für den Parkverstoß des B verantwortlich gemacht werde, B selber dagegen unbehelligt bleibe. Darüber hinaus vermutet K, dass sich P bei seiner Abschleppanweisung keine Gedanken darüber gemacht habe, ob das neue Halteverbot überhaupt rechtmäßig sei. Außerdem hält er es für ungerecht, dass er bei säumigen Kunden jedes Mal auf Zahlung klagen müsse, um an sein Geld zu kommen. Der Staat könne dagegen einfach einen Kostenbescheid erlassen, gegen den der Bürger stets von sich aus vorgehen müsse, wenn er der zwangsweisen Beitreibung entgegen wolle.

K möchte von R wissen, ob der Kostenbescheid rechtmäßig ist.

Frage 2: Was wird R dem K antworten?

Bearbeitungshinweise für beide Aufgaben: Die Stellungnahmen der R sind zu entwerfen. Dabei ist gutachtlich (falls nötig: hilfsgutachtlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Beide Aufgaben fließen zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Die Hausarbeit ist nur bestanden, wenn jede Aufgabe für sich mindestens „ausreichend“ bearbeitet worden ist.

Formalia: Die Ausarbeitung darf einschließlich der Fußnoten einen Umfang von 25 Seiten (DIN A4; Seitenrand links 2 cm, rechts 7 cm, oben und unten jeweils 1,5 cm; Schriftgrad im Haupttext 12 Punkt, in den Fußnoten 10 Punkt; normale Schriftbreite (z.B. Times New Roman), keine Engschrift; Zeilenabstand im Haupttext 1,5) nicht übersteigen. Zu ergänzen sind Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis. Die Verfasser haben ihre Arbeit mit Namen zu unterschreiben und ihnen die eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass sie sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt haben.

Abgabe bei Übersendung mit der Post an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg bis **Mittwoch, 13. Oktober 2010** (Datum des Poststempels); bei persönlicher Abgabe **Donnerstag, 14. Oktober 2010**, bis 14 Uhr s.t. an der Pforte des Juristischen Seminars oder bis 14 Uhr c.t. in der Übung (Beginn der ersten Stunde der Übung).